

Rundschreiben 9/2023

Themen:

Steuerfreie Zuwendungen an die Mitarbeiter.....	1
Ersatzsteuer für Leistungsprämien	1
Warenverkäufe an Touristen aus Nicht-EU-Staaten.....	2
Superbonus 110%	2
Steuerguthaben INAIL und INPS	2
Ersatzsteuer von 26% bei Kurzzeitmieten	3
Versicherung gegen Katastrophenrisiken	3
Außerordentliche Vergütung für in die getrennte INPS-Verwaltung eingeschriebene Steuersubjekte	4
Steuerfreie Arbeit für Restaurants und Bars	4
Verbot der Verrechnung mit F24 bei überfälligen Schulden von mehr als Euro 1.500	5
Tipps zum Jahresende.....	5
Betriebsferien	6

Sehr geehrte Kunden,

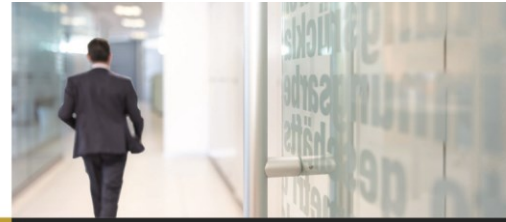
das „Haushaltsgesetz 2024“ wird voraussichtlich noch vor Weihnachten verabschiedet. In diesem Rundschreiben haben wir einige der wichtigsten geplanten Änderungen für Sie zusammengefasst.

Steuerfreie Zuwendungen an die Mitarbeiter

Für das Jahr 2024 wird der Freibetrag der steuerfreien Zuwendungen (auch in Form von Erstattung der Ausgaben für Wasser, Strom, Erdgas, Mietkosten der Erstwohnung, oder für die Zinsen auf das Darlehen auf die Erstwohnung) von Euro 258,23 auf **Euro 1.000,00** erhöht. Für Arbeitnehmer mit **steuerlich zu Lasten lebenden Kindern** wird der Betrag von Euro 3.000,00 im letzten Jahr auf Euro **2.000,00 herabgesetzt**.

Ersatzsteuer für Leistungsprämien

Für das Jahr 2024 ist eine **Reduzierung der Ersatzsteuer auf Leistungsprämien von 10% auf 5% vorgesehen**. Davon betroffen sind somit Prämien für **Steigerungen der Produktivität, der Rentabilität, der Qualität, der Effizienz, und der Innovation**. Die Reduzierung gilt, sofern der Arbeitnehmer nicht ausdrücklich darauf verzichtet und die Prämien innerhalb der Grenze von 3.000 Euro liegen. Diese Regelung betrifft unselbständige Arbeitnehmer im privaten Sektor mit einem Vorjahreseinkommen von nicht mehr als **Euro 80.000,00**.



Warenverkäufe an Touristen aus Nicht-EU-Staaten

Die Mehrwertsteuervorschriften für den Verkauf von Waren an **Touristen aus Nicht-EU-Staaten** sehen vor, dass diese Personen Waren in Italien erwerben können, **ohne dass die MwSt. erhoben wird**, oder sie das Recht haben, die **Rückerstattung der gezahlten MwSt.** zu beantragen. Hierfür gelten folgende Voraussetzungen:

- der Tourist ist eine "private" Person, ansässig in einem Nicht-EU-Staat;
- die gekauften Waren sind für den persönlichen / familiären Gebrauch bestimmt;
- die Waren werden innerhalb von drei Monaten nach dem Verkauf in einen Nicht-EU-Staat transportiert.

Um die Erholung des nationalen Tourismussektors zu unterstützen und die touristische Attraktivität zu stärken, wird der Mindestbetrag bei dem diese Möglichkeit des MwSt.-freien Einkaufs angewandt werden kann, **von Euro 154,94 auf Euro 70,00** reduziert.

Superbonus 110%

Der Superbonus, der dieses Jahr bei 90% liegt, **wird im Jahr 2024 weiter auf 70% reduziert**. Für Kondominien und Einfamilienhäusern, deren Arbeiten bereits im Jahr 2022 begonnen haben, bleibt der Superbonus bis Ende 2023 bei 110%. Für andere steuerliche Förderungen im Bausektor (Sanierungsbeiträge, Öko-Bonus, Grün-Bonus und Bonus für architektonische Barrieren) sind die notwendigen finanziellen Mittel hingegen für mindestens ein weiteres Jahr vorhanden und diese werden daher in alter Form bestätigt.

Neuerungen beim **Verkauf von Wohnungen, die mit dem sogen. „superbonus“ renoviert worden** sind:

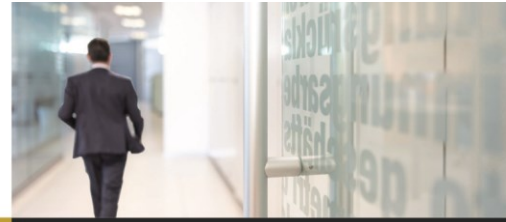
Wir die mit „superbonus“ sanierte Immobilie vor Ablauf von zehn Jahren nach Abschluss der Arbeiten verkauft wird, muss der Wertzuwachs aufgrund der Umbauarbeiten mit 26% besteuert werden. Die Sanierungskosten können dabei in den ersten 5 Jahren gar nicht in Abzug gebracht werden und danach bis zum 10.ten Jahr nur im Ausmaß von 50%. Ausgenommen ist dabei nur die Erstwohnung und im Erbweg erhaltene Immobilien.

Zudem wird speziell bei den mit „superbonus“ sanierten Liegenschaften die **Überprüfung der Katastererträge eingeführt**. Die Einnahmenagentur wird prüfen, ob falls vorgesehen die Mitteilung zur Berechnung des neuen Katasterertrags am Ende der Umbauarbeiten erfolgt ist.

Steuerguthaben INAIL und INPS

Für die Verrechnung **von Guthaben im Bereich der Fürsorgebeiträge INPS/INAIL** wird wie auch wie bei der Verrechnung von Steuerguthaben die Verpflichtung eingeführt, dass hierfür **ausschließlich die von der Einnahmenagentur angebotenen telematischen Dienste verwenden werden dürfen**.

Die Nutzung des Guthabens ist nur mehr **ab dem zehnten Tag nach der Einreichung der Steuererklärung möglich**. Darüber hinaus ist die Verrechnung von INPS-Steuerguthaben in beliebiger Höhe, je nach Steuersubjekt, unter Berücksichtigung folgender zeitlicher Voraussetzungen möglich:



Steuersubjekt	Beginn der Verrechnungsmöglichkeit von INPS-Guthaben
Nicht-landwirtschaftlicher Arbeitgeber	<ul style="list-style-type: none"> - ab dem 15. Tag nach Ablauf der monatlichen Frist für die telematische Übermittlung der Gehaltsdaten und der erforderlichen Informationen für die Berechnung der Beiträge, aus denen sich das Steuerguthaben ergibt, oder ab dem 15. Tag nach der entsprechenden Übermittlung (falls diese verspätet erfolgt) - ab dem Datum der Benachrichtigung über die zu zahlenden Anpassungsbeträge.
Landwirtschaftlicher Arbeitgeber , der den einheitlichen Beitrag für landwirtschaftliche Arbeitskräfte zahlt („ <i>contribuzione agricola unificata</i> “)	Ab dem Fälligkeitsdatum der Zahlung in Bezug auf die Erklärung für landwirtschaftliche Arbeitskräfte, aus der sich das Guthaben ergibt.
Selbstständige , eingeschrieben in die Rentenversicherung (IVS) für Handwerker und Händler / in die getrennte Verwaltung (ital. „ <i>gestione separata</i> “)	Ab dem 10. Tag nach der Einreichung der Steuererklärung, aus der das Guthaben hervorgeht.

Ersatzsteuer von 26% bei Kurzzeitmieten

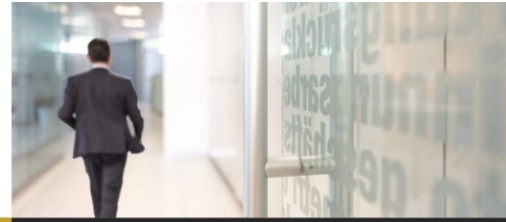
Wie bereits in unserem [Rundschreiben 8/2023](#) erläutert, ist unter bestimmten Voraussetzungen und ausschließlich für Kurzzeitmieten eine **Erhöhung des Ersatzsteuersatzes auf Mieteinkünfte („cedolare secca“)** auf **26%** vorgesehen. Es handelt sich um eine **optionale Regelung**, die bei Vorliegen aller gesetzlichen Voraussetzungen, sowie durch Option des Steuerpflichtigen anwendbar ist.

Versicherung gegen Katastrophenrisiken

Es wird die Verpflichtung für Unternehmen eingeführt, bis zum **31.12.2024** Versicherungsverträge zum Schutz von Sachschäden aufgrund von Naturkatastrophen und katastrophalen Ereignissen wie Erdbeben, Überschwemmungen, Erdstößen, Hochwasser und Überflutungen abzuschließen. Dies gilt für jene, die **ihren rechtlichen Sitz in Italien haben oder deren rechtlicher Sitz sich im Ausland befindet**, die jedoch über eine feste Einrichtung in Italien verfügen und **die zur Einschreibung im Handelsregister verpflichtet** sind.

Diese Verpflichtung betrifft nicht Unternehmen:

- deren Immobilien durch Baurechtsverletzungen belastet sind;
- die ohne erforderliche Genehmigungen gebaut wurden;
- die nach dem Datum der Errichtung aufgrund von Verstößen belastet sind.



Bei Nichtbeachtung dieser Verpflichtung soll dies "bei der Zuweisung von Beiträgen, Subventionen oder finanziellen Erleichterungen unter Inanspruchnahme öffentlicher Mittel berücksichtigt werden, auch in Bezug auf diejenigen, die im Zusammenhang mit Katastrophen und Naturkatastrophen vorgesehen sind.

Mit anderen Worten kann man in Zukunft im Schadensfall nicht mehr auf öffentliche Unterstützung hoffen, wenn man selbst keine Versicherung abgeschlossen hat, obwohl dies möglich gewesen wäre.

Außerordentliche Vergütung für in die getrennte INPS-Verwaltung eingeschriebene Steuersubjekte

Ab 2024 wird eine außerordentliche Vergütung (ital. „ISCRO“) für Steuersubjekte vorgesehen, die in die getrennte Verwaltung (ital. „*gestione separata*“) der INPS eingeschrieben sind.

Die Personen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- keine direkten Rentenleistungen erhalten und nicht bei anderen obligatorischen Rentensystemen versichert sein;
- keine Empfänger von Eingliederungsbeihilfen sein;
- im Jahr vor dem Antragseingang ein Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit erzielt haben, das weniger als 70% des Durchschnittseinkommens aus selbstständiger Arbeit der beiden Jahre vor dem Vorjahr des Antrags beträgt;
- im Jahr vor dem Antragseingang ein Einkommen von nicht mehr als Euro 12.000,00 erklärt haben, jährlich angepasst anhand der Veränderung des ISTAT-Index im Vergleich zum Vorjahr des Antragseingangs;
- die Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung entrichtet haben;
- seit mindestens 3 Jahren eine aktive Mehrwertsteuernummer für die Tätigkeit zu besitzen, die zur Eintragung in das aktuelle Rentenversicherungssystem berechtigt.

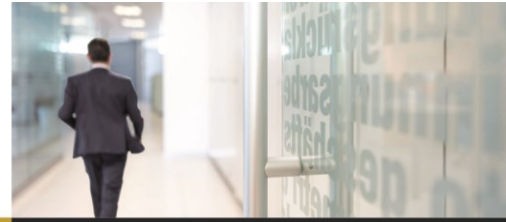
Um die Entschädigung zu erhalten, muss **jährlich bis zum 31.10.** telematisch ein entsprechender Antrag bei der INPS eingereicht werden.

Die genannte Entschädigung beträgt **25% des durchschnittlichen, halbjährigen Einkommens**, das in den beiden Jahren vor dem Jahr der Antragstellung, erzielt wurde. Die Entschädigung wird in 6 Monatsraten ausgezahlt, wird bei etwaigen Anträgen für Beiträge nicht berücksichtigt und **darf Euro 800,00 pro Monat nicht übersteigen, bzw. nicht weniger als Euro 250,00 pro Monat betragen.**

Zur Bewältigung der finanziellen Belastung durch die Einführung dieser Entschädigung wird ab 2024 eine Erhöhung des Beitragssatzes um 0,35% für Personen, die in die getrennte Verwaltung (ital. „*gestione separata*“) der INPS eingeschrieben sind, vorgesehen. Der Beitragssatz liegt im Jahr 2024 somit bei 26,07%.

Steuerfreie Arbeit für Restaurants und Bars

Im Jahr 2024 sollen Arbeitnehmer im Tourismussektor für Nacharbeit und Überstunden an Feiertagen einen besonderen steuerfreien **Zuschlag in Höhe von 15% des Bruttolohns** erhalten. Davon betroffen sind Mitarbeiter in Hotels, Bars, Restaurants und Thermalanstalten.



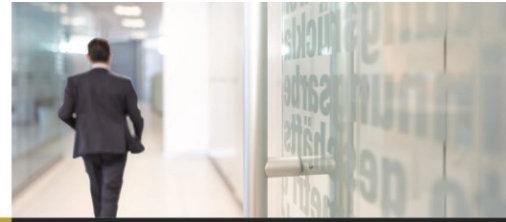
Verbot der Verrechnung mit F24 bei überfälligen Schulden von mehr als Euro 1.500

Wir möchten Sie daran erinnern, dass gemäß Art. 31, Abs. 1 des Gesetzesdekrets Nr. 78/2010 die Verrechnung von Steuerguthaben der Sektion „Erario“ für jene Steuerpflichtige verboten ist, die eingetragene, überfällige Steuerschulden von **mehr als Euro 1.500,00** aufweisen.

Sollten Sie diese Schwelle überschreiten, **möchten wir Sie bitten dies unserer Kanzlei bzw. Ihrem persönlichen Berater mitzuteilen**, damit dies bei der Versendung der Einzahlungsscheine F24 berücksichtigt werden kann.

Tipps zum Jahresende

- **Zahlung der Verwalterentgelte**: um die Verwalterentgelte noch im Jahr 2023 steuerlich in Abzug zu bringen, müssen die Zahlungen bis spätestens 12. Jänner 2024 durchgeführt werden.
- **Absetzbare Spesen**: Sämtliche Spesen, welche 2023 von Privatpersonen steuerlich in Abzug gebracht werden möchten, müssen innerhalb 31.12.2023 bezahlt werden (z. B. Arztspesen, Versicherungen, Wiedergewinnungsarbeiten, Energiesparmaßnahmen, Zusatzrentenfonds, Spenden, usw.).
- **Inventar**: Unternehmen mit Bilanzstichtag 31.12.2023 müssen ein Inventar für Waren, Rohstoffe, Hilfsstoffe, Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse und offene Arbeiten erstellen.
- **Elektronische Rechnungen zum Jahreswechsel** (Rechnungen von Dezember, die erst 2024 eingehen): Grundsätzlich ist für die Verbuchung der Eingangsrechnungen das Datum der Umsatzerbringung (Rechnungsdatum) ausschlaggebend. Der MwSt. Abzug erfolgt im Monat der Umsatzerbringung unter der Voraussetzung, dass die Rechnung innerhalb 15. des Folgemonats verbucht wurde.
Bei Eingangsrechnungen zum Jahreswechsel gilt eine **Sonderregelung**: Hierbei kann der MwSt.-Abzug erst im Monat, in dem die Rg. erhalten wurde, abgezogen werden.
Beispiel: Eine Rechnung mit Rechnungsdatum 28.12.2023, welche man am 03.01.2024 erhält, kann erst in der MwSt. Abrechnung von Januar berücksichtigt werden.
Für Kunden, die unsere Buchhaltungssoftware nutzen, wird das Buchungsdatum vom System korrekt ausgewiesen und die richtige Verbuchung aufgrund entsprechender Fehlermeldungen sichergestellt. Wenn Sie die Buchhaltung selbst führen, müssen Sie das Empfangsdatum der Eingangsrechnungen genau prüfen.
- **Freiberufler und Unternehmen mit vereinfachter Buchhaltung**: Es gilt das Zu- und Abflussprinzip (sog. „Kassaprinzip“), d. h. Aufwendungen bzw. Erlöse, welche 2023 gezahlt bzw. kassiert werden, fließen noch in die Steuerperiode 2023.
- **Provisionsrechnungen**: Handelsvertreter oder Unternehmen, welche Provisionsrechnungen ausstellen, können von ihrem Auftraggeber eine Reduzierung des Steuereinhalts von 50% auf 20% einfordern. Diese Möglichkeit



besteht für Handelsvertreter, welche für den Großteil des Geschäftsjahres abhängige oder freie Mitarbeiter beschäftigen.

Die Erklärung muss dem Auftraggeber innerhalb 31.12.2023 mittels Einschreiben oder zertifizierter E-Mail (PEC) zugestellt werden, damit ab 2024 der reduzierte Steuereinbehalt angewandt werden kann. Die Erklärung bleibt bis auf Widerruf gültig.

- **Überlassung von Fahrzeugen an Mitarbeiter:** Damit die Fahrzeugkosten für den Betrieb im Jahr 2023 steuerlich in Abzug gebracht werden können und die MwSt. im Einkauf auf die PKW-Kosten absetzbar ist, muss der Betrag, der dem Mitarbeiter als Sachbezug mit Rechnung weiterbelastet wurde, innerhalb 31.12.2023 vom Mitarbeiter nachweislich bezahlt werden.
- **Absichtserklärung der gewöhnlichen Exporteure** (ital. *dichiarazione d'intento per esportatori abituali*): Wir empfehlen den gewöhnlichen Exporteuren die Absichtserklärung bereits am Ende des laufenden Jahres auszustellen.

Betriebsferien

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass unser Büro vom **25.12.2023 bis einschließlich 7.1.2023** geschlossen bleibt.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Berater.

Ihr Beratungsteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.